

Ombudsman der DFG

Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

**Erster Jahresbericht
1999/2000**

26. Juni 2000

Erster Bericht des Ombudsmans der DFG an den Senat der DFG

26. Juni 2000

Das Gremium Ombudsman der DFG ist seit Juli letzten Jahres tätig. Es ist in diesem Zeitraum in 12 Fällen tätig geworden. Jedenfalls 6 Fälle können als erledigt angesehen werden.

1. Aufgabenstellung

Der Aufgabenstellung und dem Selbstverständnis entsprechend soll das Gremium Ombudsman Vertrauensperson und Ansprechpartner zur Beratung und Vermittlung in Fällen wissenschaftlicher Unredlichkeit sein. Beide Teilaufgaben – Beratung und Vermittlung – werden gleichermaßen nachgefragt. Es zeichnet sich ab, dass eine eher **mediative Funktion** eine erhebliche Bedeutung gewinnt, man könnte sagen, im Zentrum der Tätigkeit steht. Darüber hinaus wird das Gremium offenbar als eine Art **Petitionsinstanz** angesehen für Entscheidungen von Wissenschafts-(Förder-)institutionen über wissenschaftsrelevante Angelegenheiten. Das ist insofern eine schwierige Aufgabe, als die Zuständigkeit des Gremiums im Einzelfall einer genaueren Prüfung bedarf. Das Gremium versteht sich zudem als eine Einrichtung, die an der **Standardbildung und –durchsetzung** in und gegenüber der Öffentlichkeit teilnimmt. Das Gremium wird außerhalb konkreter Fragestellungen zunehmend um eine öffentliche Darstellung seiner Rolle wie auch allgemein um Darstellung der Probleme im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten gebeten.

2. Verfahren

Das aus drei Mitgliedern bestehende Gremium ist stets als Kollegialgremium tätig geworden, nicht durch seine Einzelmitglieder. Das hat sich sehr bewährt. Die unterschiedlichen Fachperspektiven erweitern das Spektrum der relevanten Aspekte eines Falles. Sowohl für die interne Diskussion wie auch für die Gespräche mit den Beteiligten hat sich die gemeinsame Beratung als außerordentlich fruchtbar erwiesen. In aller Regel wird allerdings der Sprecher des Gremiums – übrigens entgegen den Erwartungen des Gremiums – angerufen. Dort liegt dann auch die Verfahrensbetreuung gegenüber den Beteiligten. Dies hat sich – auch im Hinblick auf die Wahrung einer einheitlichen Darstellung – nach Auffassung des Gremiums bewährt.

Das Gremium Ombudsman hat sich bisher **keine Verfahrensordnung** gegeben. Gleichwohl zeichnen sich Verfahrensweisen ab, die eng mit der Aufgabenstellung und den Handlungsmöglichkeiten verbunden sind. Wird der Ombudsman angerufen, so wird der anrufende Wissenschaftler/die anrufende Wissenschaftlerin zunächst um eine schriftliche Darstellung der Probleme gebeten. Auf dieser Grundlage berät das Gremium Ombudsman und gibt dabei in aller Regel den übrigen, in die Sache einbezogenen Wissenschaftlern und Wissenschaftsinstitutionen die Gelegenheit, aus ihrer Sicht zu dem Vorgang Stellung zu nehmen. Sofern nicht auf dieser Grundlage bereits eine Erledigung des Falles möglich ist (was eher die Ausnahme darstellt), verfolgt der Ombudsman das Ziel, in Einzel- und nach Möglichkeit gemeinsamen Gesprächen mit den Beteiligten eine „Vereinbarung“ über Reaktionen auf das vorherige Verhalten und die künftige Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu erreichen. Als Leitprinzipien des Verfahrens für die Konsensfindung können Fairness und die Informationsgleichheit der Beteiligten herausgestellt werden. Das konsensorientierte Verfahren ist allerdings sehr aufwendig, oftmals werden mehrere Gespräche erforderlich sein. Es wird auch nicht in jedem Fall erfolgreich sein können. In einem Fall ist es bisher – nach mehreren Gesprächen – gescheitert und es bahnt sich offenbar ein Rechtsstreit der Beteiligten untereinander an. Insoweit wird man zugestehen müssen, dass das Gremium durchaus in einer Phase ist, in der noch Erfahrungen mit der Behandlung der Fälle gesammelt werden. Zum anderen wird man im Hinblick auf die Einigungsmöglichkeiten realistisch bleiben müssen.

3. Erwartungen

Von allen, die das Gremium anrufen, sowie auch in der weiteren Öffentlichkeit wird die Existenz des Gremiums begrüßt, zum Teil auch mit hohen und nicht in allen Fällen erfüllbaren Erwartungen versehen. Zumal in der Öffentlichkeit gibt es derzeit noch sehr unterschiedliche Vorstellungen über die Funktion des Ombudsmans, der gelegentlich mit einer Ermittlungseinrichtung gleichgesetzt wird. Die Anrufenden äußern nicht selten die Erwartung, durch einen ggf. rechtsmittelfähigen Bescheid werde wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und auch geahndet. Der Ombudsman versucht, diesem Eindruck – auch in öffentlichen Stellungnahmen – entgegenzuwirken und dabei die beratende und konfliktschlichtende Funktion des Gremiums in den Vordergrund zu stellen.

Es fällt offenbar leichter, das Gremium Ombudsman der DFG anzurufen als lokale Vertrauenspersonen, oder gar Untersuchungsausschüsse. Hier mag vor allem eine Rolle spielen, dass das Gremium Ombudsman der DFG aus der Sicht der Antragsteller eine größere Distanz zu dem lokalen Geschehen hat. So ist in mehreren Fällen die Bitte geäußert worden, das Verfahren nicht auf die örtlichen Einrichtungen zu übertragen, bis hin zu deutlich artikuliertem Mißtrauen und der Aussage, die örtlichen Verbindungen hätten bisher eher dafür gesorgt, daß ein „Fall“ nicht weiter behandelt wird. Auf der anderen Seite ist in einem Fall – nachdem für eine Beteiligte absehbar war, dass das Verfahren nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen würde – die Bitte geäußert worden, dieses an ein örtliches Gremium der betreffenden Universität zu verweisen. Hier liegt eine gewisse Gefahr der Instrumentalisierung des Gremiums wie auch eines „Forum Shopping“. Sollte sich dieser Eindruck bestätigen, wird es auf mittlere Sicht gesehen sinnvoll sein, zu einem Erfahrungsaustausch und nach Möglichkeit einer abgestimmten Praxis mit den örtlichen Gremien zu kommen.

4. Fälle

Die Spannbreite der Fälle ist weit. Die Vorwürfe reichen von Behinderung des wissenschaftlichen Fortkommens, Plagiaten und „Ideendiebstahl“ in einem sehr weiten Sinne, über die Verletzung von Betreuungspflichten und Fehlentscheidungen von Fördereinrichtungen bis hin zu Streitigkeiten über die Nutzung von Daten und Forschungsergebnissen, Publikationsrechte und angemäße, verweigerte oder falsch wichtende Autorenschaften. Im Mittelpunkt dürften dabei Probleme des Zugangs zu Forschungsmitteln, -ergebnissen, deren Auswertung und Weiternutzung sowie die Publikationsanteile in Bereichen arbeitsteiliger Forschung stehen. Fälle von Datenfabrikationen und –fälschungen sind bisher nicht – oder allenfalls am Rande – an uns herangetragen worden. Querulatorische oder denunziatorische Anfragen sind bisher – soweit ersichtlich – nicht vorgekommen.

Im Einzelnen:

Fall 99/1

Es handelt sich um den Fall einer geisteswissenschaftlichen Habilitation, die DFG-gefördert war und bei der der Vorwurf einer Behinderung durch den Betreuer der Arbeit erhoben

worden ist. Dieser war zugleich Vorsitzender der Habilitationskonferenz und Dekan, so dass eine innerfakultäre Konfliktschlichtung nicht leicht zu erreichen war. Der Fall ist mittlerweile abgeschlossen. Das Habilitationsverfahren ist erfolgreich durchgeführt worden.

Fall 99/2

Es handelt sich um einen Streit um die Beteiligung an Forschungsergebnissen und an gemeinsam entwickelten Mausmutanten nach der Trennung von Forschungsgruppen, die beide DFG-finanziert sind. Dabei stehen vor allem Informations-, Nutzungs- und Publikationsrechte im Vordergrund.

Fall 99/3

Beratung einer Projektmitarbeiterin an einem größeren DFG-finanzierten Forschungsprojekt an einer Universitätsklinik, bei dem Streit um die Pflichten und Rechte von Projektleitern entstanden war. Als besonders schwierig erwies sich hier die Präzisierung der jeweiligen Verantwortung der an dem Projekt Beteiligten und die daraus folgenden Rechte.

Fall 99/4

Vorwurf eines Plagiats bei der Klassifikation von Nierentumoren. In einer eher als Tagungsbericht ausgewiesenen Publikation in einer internationalen Fachzeitschrift war der Eindruck erweckt worden, die Klassifikation sei anlässlich eines Symposiums in den USA entwickelt worden, obwohl diese zeitlich zuvor in Deutschland entwickelt und bereits in Publikation war, was den Beteiligten bekannt gewesen sein musste. Die nachfolgende Zitationspraxis bestätigte die Gefahr einer „Enteignung“ von Autorenschaften.

Fall 99/5

Beratung eines Postdoktoranten in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich. Es ging um eine eigenmächtige Veränderung eines Manuskripts durch die Herausgeber, die möglicherweise zu einer Nuancierung der Aussage führten. Durch die Aufnahme eines Erratums in die bereits erschienene Publikation ist der Fall gelöst.

Fall 99/6

Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch Ideen“diebstahl“ einer Doktorandin, die ihre Dissertation an einer anderen Universität zunächst ohne Kenntnis des

Forschungsgruppenleiters weitergeführt hat und zudem die Ergebnisse mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung zu einem Patentantrag geführt hat. Die Beteiligten erheben wechselseitige Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die über den Ideendiebstahl hinaus auch die Behinderung der Forschungstätigkeit und Verletzung von Betreuungspflichten aus unterschiedlichen Gründen umfassen. Die Vermittlung ist in diesem Fall nach ausführlicher Beratung und Diskussion mit den Beteiligten an dem Widerstand eines der Beteiligten gescheitert. Zwischen den Beteiligten kündigt sich im Übrigen ein Rechtsstreit an.

Fall 99/7

Beratungsersuchen eines Leiters einer Forschungsgruppe an einer Universitätsklinik, der von der Klinikleitung zu einem Kooperationsabkommen mit einer anderen Forschungsgruppe in der Klinik bewegt worden ist, das nachteilige Festlegungen über den Zugang zu DNA-Proben/Zelllinien, zur Publikation und zur Verwertung der Ergebnisse enthält. Mittlerweile sind weitere Beteiligte hinzugetreten und Vorwürfe angemaßter Autorschaft und Forschungsbehinderung hinzugekommen.

Fall 2000/1

Vorwürfe eines japanischen Postdoktoranden über Forschungsbehinderung durch eine andere deutsche Forschungsorganisation. Da die Vorwürfe dort nicht weiter verfolgt worden sind, hat sich der Betreffende an den Ombudsman der DFG gewandt.

Fall 2000/2

Ersuchen um eine auch juristische Beratung eines Betriebsrates einer größeren Forschungseinrichtung über Veröffentlichungsrichtlinien der betreffenden Einrichtung, die zu Konflikten mit den Mitarbeitern geführt haben sollen. Da mehrere Gremien der Einrichtung bereits involviert waren, hat sich die Institution an den DFG Ombudsman gewandt mit der Bitte, einen juristischen Rat zu erteilen.

Fall 2000/3

Beratungsersuchen einer Institution in einem Plagiatsfall, in dem in einer Zeitschrift der Repräsentant einer Forschungseinrichtung ein Plagiat mittlerweile auch eingeräumt hat.

Fall 2000/4

Zweifel an der Richtigkeit einer Förderentscheidung einer deutschen Forschungsförderungseinrichtung durch einen Habilitanden. Die betreffende Forschungseinrichtung soll die Entscheidung unter Änderung der bis dahin geltenden Kriterien während des laufenden Verfahrens zu Lasten des Betroffenen getroffen haben.

5. Empfehlungen

Die Bildung und Aufrechterhaltung von Standards guter wissenschaftlicher Praxis ist ein dauerhafter Prozeß, an dem unterschiedliche Institutionen auch öffentlich teilnehmen und teilnehmen sollen, um so Legitimation und Akzeptanz der Wissenschaft angesichts einer auf Fragen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sensibel reagierenden Öffentlichkeit zu erhöhen. In der Praxis des Gremiums Ombudsman zeigt sich immer wieder, dass die Frage, was genau wissenschaftliches Fehlverhalten in einem Forschungsfeld ist, schwer und oft nur unter Beteiligung der Parteien für einen konkreten Fall zu ermitteln ist. Dies hat nicht nur Konsequenzen für die Praxis des Gremiums Ombudsman, die auf eine Korrektur vergangenen Verhaltens und – nach Möglichkeit – auf eine Übereinkunft über das künftige, guter wissenschaftlicher Praxis entsprechende Verhalten gerichtet ist. Vielmehr fallen in dieser Beratungstätigkeit auch Erkenntnisse über Standards guter wissenschaftlicher Praxis und die Probleme ihrer Implementation an, die zu Empfehlungen zusammengefasst werden sollen. Der Ombudsman der DFG geht davon aus, dass er auch eine standardbildende Funktion hat und zur Reflexion über gute wissenschaftliche Praxis und die Mittel ihrer Implementation anregen soll. In diesem Sinne möchte der Ombudsman künftig auch die aus den Fällen erkennbaren verallgemeinerbaren Probleme in Form von Empfehlungen an die Wissenschaftsinstitutionen und die Öffentlichkeit adressieren. Sie fallen angesichts des kurzen Berichtszeitraumes allerdings kurz aus:

- a) Das Gremium Ombudsman geht davon aus, dass es wissenschaftliches Fehlverhalten nicht nur von Individuen gibt, sondern dass auch Organisationen durch die Einrichtung ihrer Entscheidungsprozesse und Verfahren ebenso wie durch die Organisation des Forschungsbetriebes wissenschaftliches Fehlverhalten zumindest begünstigen oder aber verhindern können. Eine Reihe der uns vorgetragenen Fälle weisen einen solchen

Bezug auf, etwa durch die Gestaltung von Entscheidungen über wissenschaftsrelevante Angelegenheiten, durch eine strenge Hierarchisierung des Forschungsbetriebes oder auch über die Gestaltung von Förderverfahren.

- b) Als wichtig erweist sich nach dem bisherigen Verfahren, genauere Standards der Unbefangenheit und Unparteilichkeit für Entscheidungsprozesse über wissenschaftliche Angelegenheiten in Institutionen zu entwickeln. Die allgemeinen rechtlichen Kriterien der Neutralität – etwa in den Verwaltungsverfahrensgesetzen – werden den vielfältigen Kooperations- und Abhängigkeitsbeziehungen in der Wissenschaft nicht immer gerecht. Insbesondere sollte ein Augenmerk auch darauf gerichtet werden, dass eine Ämterhäufung in Institutionen vermieden wird. Sie kann zu Blockaden von Entscheidungsprozessen über Abhängige führen und schwächt insbesondere das interne Konfliktlösungspotential von Institutionen.
- c) Schwierige Probleme der Zuordnung der „Anteile“ der Beteiligten entstehen in den hocharbeitsteiligen, teilweise auch stark hierarchisierten Forschungsprozessen. Insoweit erweist es sich insbesondere als schwierig, den Zugang zu den Forschungsmitteln und -ergebnissen wie auch die Autorenschaft befriedigend zu lösen, wenn die Kommunikation unter den Beteiligten, aus welchen Gründen auch immer, gestört ist. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass formale Stellungen - wie etwa Projektleitungen - nicht stets inhaltlich durch Ideen unterfüttert und durch Arbeit an einem Projekt auch ausgefüllt werden, gleichwohl „Rechte“ an den Ergebnissen geltend gemacht und diese auch genutzt werden. Hier erweist sich ex post eine Zuordnung als außerordentlich schwierig. Die Aussage etwa, dass sich die Autorschaft nach dem Anteil an der Forschung bemisst, ist insoweit eine noch sehr ausfüllungsbedürftige Blankettformel. Hier mag es zumal bei größeren Gruppen sinnvoll sein, „Vereinbarungen“ vorab zu treffen und zu fixieren. Das dänische „Committee on Scientific Dishonesty“ hat dazu wichtige Empfehlungen vorgelegt. Allerdings dürfen diese Vereinbarungen nicht dazu genutzt werden, um ungeachtet der materiellen Verantwortung Teile einer Gruppe oder ganzen Gruppen den Zugang zu Forschungsergebnissen und Publikationen zu verweigern, wie es in einem der von uns behandelten Fälle möglicherweise geschehen zu sein scheint.

Ebenso sollten die Förderverfahren der Forschungsfördereinrichtungen stärker auch in diese Arbeitsteiligkeit hin ausgerichtet werden. Es wird einer gewissen Verantwortungsdiffusion Vorschub geleistet, wenn ausgebildeten, zum Teil habilitierten Wissenschaftlern empfohlen wird, durch Professoren Anträge zu stellen, weil entweder die Förderbedingungen dies verlangen oder so eine notwendige Weiterförderung gewährleistet werden kann, die ansonsten nicht mehr möglich wäre. Die Betroffenen begeben sich dabei in eine Abhängigkeit, die der eigenen Forschungssituation nicht Rechnung trägt. Weder kann der Professor in diesen Fällen die Forschung inhaltlich verantworten, noch kann der eigentliche wissenschaftliche Antragsteller dies auch nur zulassen. Die Gestaltung von Förderverfahren darf also nicht einer materiellen Verantwortung für die Forschungsergebnisse widersprechen. Auf die guter wissenschaftlicher Praxis förderliche Ausgestaltung von Förderverfahren sollte künftig ein verstärktes Gewicht gelegt werden.

- d) Das Gremium Ombudsman sollte bei Vorliegen eines Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht stets verpflichtet sein, den Fall dem Unterausschuss Fehlverhalten in der Forschung der DFG vorzulegen. Ein begründeter Anfangsverdacht findet sich häufig. Die Mitarbeit der Beteiligten wird aber nicht gesteigert, wenn sie nicht die Aussicht haben, an einer kooperativen, nicht sanktionsorientierten Lösung mitzuwirken, obwohl ein durchaus begründeter Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht. Dass für gravierende Fälle eine Weitergabe an den Ausschuss für wissenschaftliches Fehlverhalten unabdingbar ist, soll damit nicht etwa bestritten werden. Insoweit mag sich eine stärkere Entkopplung beider Gremien künftig als sinnvoll erweisen.